

**Vernehmlassungsraster**  
**Externe Vernehmlassung**  
**Vernehmlassung zu den Gesetzesänderungen «Projekt Anstellungsbedingungen»**

Vernehmlassung von:	Die Mitte (Kanton Zug)
Kontaktperson für Rückfragen:	
Datum:	xx. September 2021

**1. Grundsatzfragen zu den zentralen Themen**

<b>Grundsatzfrage</b>	<b>Antwort (Ja, Nein)</b>	<b>Kurzbegründung (zwingend bei negativer Antwort)</b>
Sind Sie damit einverstanden, dass die Funktionsgruppen durch ein neues System mit Referenzfunktionen und Einreihungsplan abgelöst werden (Kapitel 5.3)?	Ja	
Sind mit der Ablösung der Gehaltsstufen durch stufenlose Lohnbänder einverstanden (Kapitel 5.4)?	Ja	
Sind Sie mit dem Einbau der TREZ ins Lohnsystem (Erhöhung der Maxima der Lohnklassen) einverstanden (Kapitel 5.5 und 5.6)?	Ja	
Sind Sie mit der Anpassung der Kündigungsfristen (gleiche Frist für Arbeitnehmende und Arbeitgebende) bei den Lehrpersonen einverstanden (Kapitel 6.1)?	Ja	

Grundsatzfrage	Antwort (Ja, Nein)	Kurzbeurteilung (zwingend bei negativer Antwort)
Sind Sie mit der Änderung betreffend Entschädigung (Würdigung der Umstände) bei missbräuchlicher Kündigung einverstanden (Kapitel 6.2)?	Nein	Es sollen die Bestimmungen des Obligationenrechts berücksichtigt werden. Gemäss Art. 336a Abs. 2 OR sieht das Privatrecht eine Obergrenze von 6 Monatslöhne vor. Diese soll auch vorliegend angewendet werden.
Sind Sie mit dem Ausbau des Dienstaltersgeschenks einverstanden (Kapitel 6.3)?	Ja	
Sind Sie mit der Erhöhung des Ferienanspruchs einverstanden (Kapitel 6.4)?	Ja	
Sind Sie mit der höheren Lektionen-Entlastung der Lehrpersonen einverstanden (Kapitel 6.6)?	Ja	
Sind Sie einverstanden, dass die Kindergartenlehrpersonen neu wie die Primarlehrpersonen eingestuft werden (Kapitel 6.7)?	Ja	
Sind Sie mit der Neueinstufung der Fachlehrpersonen der Sekundarstufe I einverstanden (Kapitel 6.8)?	Ja	

Bei Bedarf können Sie zum Bericht sowie zu den Synopsen weitere Bemerkungen bzw. Anträge anbringen.

**2. Bericht und Antrag des Regierungsrats zum Projekt Anstellungsbedingungen: Gesetzesänderungen**

<b>Kapitel</b>	<b>Antrag bzw. Bemerkung</b>	<b>Kurzbegründung</b>
5.2	Leider wurden für die Vergleiche mit der Privatwirtschaft nur der Maschinenindustrie- und Finanzdienstleistungssektor berücksichtigt. Aufschlussreich wären auch vergleichbare Branchen (z.B. Architekten und Planer) gewesen.	
5.3	<p>Damit verbleiben verschiedene Lohnsysteme, da für Lehrpersonen und Mitarbeitende der Polizei keine Referenzfunktionen vorgesehen sind.</p> <p>Bei der Einreihung müssen sich die Vorgesetzten ihrer Verantwortung bezüglich einer korrekten Zuordnung bewusst sein. Es geht auch um die Sicherstellung für den Grundsatz «gleicher Lohn für gleiche Arbeit bei gleichen Voraussetzungen».</p>	
6.4.1	Anfrage: Liegen auch Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von 43 Stunden vor?	

<b>Kapitel</b>	<b>Antrag bzw. Bemerkung</b>	<b>Kurzbegründung</b>

### 3. Synopse Gesetzesänderungen

#### 3.1. Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; PG)

§ (z.B. § 6 Abs. 2 Bst. e)	Antrag bzw. Bemerkung	Kurzbeurteilung
§ 14 Abs. 2	Darf aber den Betrag nicht übersteigen, der dem Lohn der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters für <b>sechs</b> Monate entspricht	Siehe Kommentar zu Kapitel 6.2
§ 21 Abs. 1	Der vorzeitige Altersrücktritt soll auch für Lehrpersonen analog zu § 20 gelten	Andernfalls würde eine inakzeptable Ungleichbehandlung vorliegen
§ 44 Abs. 1 bis	Es sei auf absolute Beträge in Franken zu verzichten	Dies soll in einer bzw. der Verordnung berücksichtigt werden. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt betragliche Anpassungen vorzunehmen sein, so wäre keine Änderung des Gesetzes notwendig.
§ 45 Abs. 3 und 4	do.	do.
§ 45 Abs. 3 und 4	<p>Weshalb betragen die Jahreslöhne der vom Volk gewählten hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts sowie deren Präsidentin bzw. Präsidenten mehr als den Maximalwert von der Lohnklasse 26?</p> <p>Weshalb wird der Jahreslohn der vom Volk gewählten Regierungsrätinnen bzw. Regierungsräte nicht berücksichtigt?</p>	

<b>§</b> (z.B. § 6 Abs. 2 Bst. e)	<b>Antrag bzw. Bemerkung</b>	<b>Kurzbegründung</b>
§ 52 Abs. 1	Es sei auf absolute Beträge in Franken zu verzichten	Siehe Kurzbegründung zu § 44 Abs. 1 bis
§ 60 Abs. 1 lit. b	Es sei darauf zu verzichten	Entspricht nicht der Gesetzgebung bzw. üblicher Anwendung

### 3.2. Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz)

<b>§</b> (z.B. § 6 Abs. 2 Bst. e)	<b>Antrag bzw. Bemerkung</b>	<b>Kurzbegründung</b>
§ 8 bis Abs. 1 lit. a	Ab dem Schuljahr, in welchem sie das <b>45.</b> Altersjahr erfüllen, eine Lektion	Damit erfolgt eine Gleichstellung der Lehrpersonen bei gemeindlichen und kantonalen Schulen

### 3.3. Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz; GebVG)

<b>§</b> (z.B. § 6 Abs. 2 Bst. e)	<b>Antrag bzw. Bemerkung</b>	<b>Kurzbegründung</b>

Die Verordnung über die Referenzfunktionen, Einreihungsplan und Lohnreihung ist nicht Gegenstand der Vernehmlassung. Die Vernehmlassung bezieht sich nur auf die Gesetzesänderungen. Diese Verordnung wurde beigelegt, um aufzeigen, wie die geplante Gesetzesänderung auf Verordnungsstufe umgesetzt wird.

Bitte retournieren Sie das ausgefüllte Formular bis spätestens **Montag, 20. September 2021** per E-Mail an [info.fd@zg.ch](mailto:info.fd@zg.ch). Vielen Dank!